



Anmerkung zu:	BGH 4. Zivilsenat, Urteil vom 29.07.2015 - IV ZR 384/14	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Normen:	§ 812 BGB, § 5a VVG, § 287 ZPO, § 818 BGB
Erscheinungsdatum:	13.10.2015	Fundstelle:	jurisPR-VersR 10/2015 Anm. 1
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		Zitiervorschlag:	Jacob, jurisPR-VersR 10/2015 Anm. 1 

Welche Nutzungen erzielt der Versicherer mit vom Versicherungsnehmer gezahlten Beiträgen?

Leitsatz

Zur bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen nach Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F.

A. Problemstellung

Mit seinen grundlegenden Entscheidungen vom 07.05.2014 (IV ZR 76/11) und 16.07.2014 (IV ZR 73/13) hat der BGH die Weichen für die Frage der Widerruflichkeit von Lebens- und Rentenversicherungen, welche nach dem Policenmodell geschlossen wurden, gestellt. Im Anschluss daran konzentriert sich die Fragestellung darauf, nach welchen Maßstäben im Falle eines wirksamen Widerrufs die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung zu erfolgen hat.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Zum 01.11.2003 schlossen die Kläger bei der Beklagten jeweils eine fondsgebundene Lebensversicherung nach dem sog. Policenmodell gemäß § 5a VVG a.F. ab. Da in den Begleitschreiben zum Versicherungsschein die Belehrung über das Widerrufsrecht unzureichend war, konnten die Kläger, nachdem sie die Verträge im Jahr 2012 gekündigt hatten, noch im Jahr 2013 wirksam den Widerspruch erklären.

Das Berufungsgericht hatte den Klägern jeweils einen Bereicherungsanspruch auf Erstattung der von ihnen geleisteten Prämien abzüglich der darauf entfallenden Risikoanteile zzgl. gezogener Nutzungen zuerkannt. Eine Anrechnung der Abschluss- und Verwaltungskosten hatte es abgelehnt, ebenso eine Berücksichtigung der Ratenzahlungszuschläge. Den Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen hat das Berufungsgericht nur in Höhe der von der Beklagten ermittelten Fondserträge sowie der Überschussbeteiligungen zuerkannt.

Die vom Versicherer eingelegte Revision hat der BGH weitgehend zurückgewiesen. Infolge der unzureichenden Widerspruchsbelehrung könnten die Kläger gemäß § 812 Abs. 1 BGB die Rückzahlung der Prämien verlangen. Abziehen sei aber der bis zur Kündigung genossene Versicherungsschutz, dessen Wert unter Berücksichtigung der Prämienkalkulation, also der auf den Risikoanteil entfallenden Beitragsteile, bemessen werden könne. Die Frage der Anrechenbarkeit von auf die Risikoabsicherung entfallenden Kostenanteile (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 23.10.2014 - 7 U 54/14) konnte der BGH mangels konkreten Tatsachenvortrags der Beklagten offenlassen.

Im Hinblick auf die von der Beklagten in Ansatz gebrachten Verwaltungskosten könne sie sich nicht gemäß § 818 Abs. 3 BGB auf einen Wegfall der Bereicherung berufen, weil diese nicht adäquat-kausal durch die Prämienzahlungen der Kläger, sondern unabhängig von den streitgegenständlichen Versicherungsverträgen entstanden seien. Auch soweit Prämienanteile für die Kosten des Versicherungsbetriebs verwandt wurden, wirke dies nicht bereicherungsreduzierend, da die Beklagte auf diese Weise den Einsatz sonstiger Finanzmittel erspart hat.

Auch hinsichtlich der Abschlusskosten könne die Beklagte nicht mit Erfolg den Entreicherungseinwand erheben.

Denn der mit der richtlinienkonformen Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F., wonach die Jahresfrist bei unzureichender Belehrung im Bereich der Lebensversicherung nicht gilt, bezweckte Schutz des Versicherungsnehmers verlange eine Zuweisung des Entreichungsrisikos an die Beklagte. Entsprechendes gelte auch für Ratenzahlungszuschläge.

Neben dem sich aus Prämien und Risikoanteil ergebenden Differenzbetrag könnten die Kläger, denen insoweit die Darlegungs- und Beweislast obliege, gemäß § 818 Abs. 1 BGB die beklagtenseits gezogenen Nutzungen herausverlangen. Da nur die vom Versicherer tatsächlich erwirtschafteten Erträge herausverlangt werden können, genüge ein auf Vermutungen bzw. Erfahrungssätze gestützter Vortrag – etwa einer unterstellten Kapitalrendite von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz – nicht. Erforderlich sei vielmehr ein konkreter Bezug zur Ertragslage des jeweiligen Versicherers. Wie dies im Einzelfall auszusehen habe, konnte der BGH mangels Entscheidungserheblichkeit dahinstehen lassen.

C. Kontext der Entscheidung

Mit seiner Entscheidung zur Nichtabziehbarkeit von Abschluss- und Verwaltungskosten sowie von Ratenzahlungszuschlägen bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Risikokosten legt der BGH wichtige Eckpfeiler für die Berechnung des dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgewähranspruchs fest. Demgegenüber beschränkt er sich im Hinblick auf den Nutzungersatzanspruch auf den bloßen Hinweis, dass ein konkreter Bezug zur Ertragslage des beklagten Versicherers erfolgen müsse. Wie dies im Einzelfall auszusehen hat, soll im Folgenden untersucht werden, wobei zwischen dem Sparanteil und den sonstigen, insbesondere zur Abdeckung der Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten verwandten Beitragsteile und innerhalb des Sparanteils zwischen der fondsgebundenen Lebens-/Rentenversicherung und der klassischen Kapitalversicherung zu unterscheiden ist:

Bei fondsgebundenen Versicherungen wird der Sparanteil der Beiträge sog. Anlagestöcken zugeführt, also in Fonds investiert. Insoweit partizipiert der Versicherungsnehmer unmittelbar an der Entwicklung des Fondsvermögens, dessen Gegenwert er im Leistungsfall erhält. Liegt dieses oberhalb der dem Anlagestock zugeführten Beitragssumme, stellt die Differenz die dem Versicherungsnehmer zustehende Nutzung dar.

Hinzu kommen etwaige Rückvergütungen, welche manche Fondsgesellschaften den Versicherern zukommen lassen (Jacob, jurisPR-VersR 6/2015 Anm. 2). Weitergehende Nutzungen im Sinne einer Kapitalrendite zieht der Versicherer insoweit nicht. Anders ist dies bei der kapitalgebundenen Versicherung, bei welcher der insbesondere in Wertpapiere, Aktien etc. investierte Sparanteil Zinsen bzw. Dividenden erwirtschaftet. Informationen hierzu, d.h. zur Höhe der Kapitalrendite, können häufig den Geschäftsberichten des Versicherers entnommen werden. Soweit diese im Internet veröffentlicht und die jeweiligen Kapitalrenditen ausgewiesen sind, ist der Versicherungsnehmer in der Lage, zur konkreten Ertragssituation vorzutragen und auf dieser Grundlage die ihm zustehenden Nutzungen zu berechnen.

Allerdings zeigt die Praxis, dass die Geschäftsberichte in der Regel nicht vollständig im Internet einsehbar sind, sondern – und insoweit bestehen große Unterschiede – häufig nur die aktuellen sowie einige der vorausgehenden Jahre. Informationen zur Kapitalrendite für den gesamten Zeitraum der Vertragslaufzeit lassen sich auf diese Weise also regelmäßig nicht gewinnen. Dementsprechend ist der Versicherungsnehmer auf ergänzende Informationen angewiesen, besteht also eine entsprechende sekundäre Darlegungslast des Versicherers (vgl. OLG Schleswig, Urte. v. 26.02.2015 - 16 U 61/13; OLG Celle, Urte. v. 09.02.2012 - 8 U 191/11; OLG Köln, Urte. v. 14.08.2014 - 19 U 67/14). Kommt der Versicherer dem nicht nach, kann das Gericht ihn zu entsprechenden Darlegungen auffordern (so etwa OLG Stuttgart, Urte. v. 31.03.2011 - 7 U 204/10).

Notfalls muss der Versicherungsnehmer eine Stufenklage erheben, um mithilfe des auf erster Stufe geltend gemachten Auskunftsanspruchs an die erforderlichen Informationen zu gelangen. Demgegenüber ist der bislang von einigen Gerichten beschrittene Weg, eine klägerseits verlangte Verzinsung etwa von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als unstrittig zu behandeln, sofern der Versicherer seiner sekundären Darlegungslast nicht nachkommt (so z.B. OLG Bamberg, Beschl. v. 20.11.2014 - 1 U 46/14; OLG München, Beschl. v. 26.10.2011 - 25 U 5425/10; LG Kiel, Urte. v. 07.05.2014 - 5 O 138/13 - RuS 2014, 446), infolge der Aussage des BGH zum Erfordernis einer Nutzungsberechnung anhand der Ertragslage des Versicherers versperrt. Allerdings verbleibt die Möglichkeit einer Schätzung gemäß § 287 ZPO, wobei sich insbesondere die Zinsrendite der Versicherungswirtschaft (vgl. www.gdv.de/zahlen-fakten/lebensversicherung/kapitalanlagen/#nettoverzinsung-der-kapitalanlagen) als Schätzungsgrundlage anbietet (vgl. OLG Schleswig, Urte. v. 26.02.2015 - 16 U 61/13; OLG Düsseldorf, Urte. v. 06.02.2015 - 4 U 46/13; vgl. auch Jacob, jurisPR-VersR 12/2014 Anm. 4; Jacob, jurisPR-VersR 6/2015 Anm. 2).

Deutlich schwieriger gestaltet sich die Frage eines Nutzungersatzanspruchs in Bezug auf die nicht in den Sparanteil geflossenen, in erster Linie zur Abdeckung der Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten dienenden Beitragsteile.

Insofern wird die Auffassung vertreten, dass aus diesen Beitragsteilen keine Nutzungen resultieren, da sie nicht zinsbringend angelegt würden (OLG Köln, Urt. v. 14.08.2014 - 20 U 64/15). Dies erscheint indes zu kurz gegriffen. Um nämlich die seitens des Versicherers erzielten Nutzungen bestimmen zu können, bedarf es einer Gegenüberstellung aller mit dem Vertragsabschluss zusammenhängenden Vor- und Nachteile, die Auswirkungen auf die Ertragssituation haben (vgl. BGH, Urt. v. 07.05.2014 - IV ZR 76/11 - VersR 2014, 817).

Insofern stehen den nicht in den Sparanteil geflossenen Beiträgen die Aufwendungen gegenüber, die der Versicherer für den betreffenden Vertragsabschluss tätigen musste. Hierzu zählt die an einen Vermittler gezahlte Provision, sofern diese tatsächlich geflossen ist – und nicht lediglich eine kalkulatorische Größe darstellt. Der Versicherer hat also im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast konkret vorzutragen, an welchen Vermittler eine Provision in welcher Höhe gezahlt wurde. Demgegenüber kommt den von den Versicherern in Ansatz gebrachten Verwaltungskosten keine Relevanz zu, da es sich um einen rein kalkulatorischen Kostenansatz handelt, dem keine konkreten, vertragsbezogenen Personal- und Sachkosten zugrunde liegen (OLG Bamberg, Beschl. v. 11.12.2014 - 1 U 5/14; Jacob, jurisPR-VersR 8/2014 Anm. 2; ders., jurisPR-VersR 6/2015 Anm. 2). Auch Risikokosten können prinzipiell nicht berücksichtigt werden. Denn der Versicherungsnehmer wird einen Widerspruch mit nachfolgender Rückabwicklung nur aussprechen, wenn keine Leistungen des Versicherers in Anspruch genommen wurden. Dann aber standen dem Versicherer die Risikobeiträge zur Erzielung von Kapitalerträgen zur Verfügung (Jacob, jurisPR-VersR 6/2015 Anm. 2; a.A. OLG Stuttgart, Urt. v. 11.08.2015 - 7 U 204/10).

Im Ergebnis gilt für die Berechnung des Nutzungsersatzanspruchs des Versicherungsnehmers Folgendes: Bei kapitalgebundenen Versicherungen standen dem Versicherer während der Vertragslaufzeit die insgesamt gezahlten Beiträge, ggf. reduziert um eine gezahlte Vermittlungsprovision, für die Erzielung von Kapitalerträgen zur Verfügung. Bei fondsgebundenen Versicherungen ist wie folgt zu differenzieren: Soweit die Beiträge zum Erwerb von Fonds verwandt wurden, beschränkt sich der Nutzungsherausgabeanspruch des Versicherungsnehmers auf einen etwaigen Wertzuwachs des Fondsvermögens. Mit den übrigen Beitragsteilen konnte der Versicherer Kapitalerträge erzielen, wobei von der Berechnungsgrundlage – der Summe der nicht dem Sparanteil zugeführten Beiträge – nur eine vom Versicherer gezahlte Vermittlungsprovision in Abzug zu bringen ist.

Da dem Versicherungsnehmer nicht bekannt ist, in welchem Umfang die von ihm gezahlten Beiträge in den Sparanteil fließen, hat der Versicherer dies im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast offenzulegen. Erst auf dieser Grundlage ist der Versicherungsnehmer in der Lage, seinen Nutzungsersatzanspruch zu berechnen (Jacob, jurisPR-VersR 6/2015 Anm. 2).

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Versicherer nicht nur Kapitalrenditen erzielen, sondern sich infolge von Kapitalanlagen Bewertungsreserven ansammeln können. Auch diese stellen das Ergebnis der Verwendung der von den Versicherungsnehmern gezahlten Beiträge und damit gleichsam Nutzungen i.S.v. § 818 Abs. 1 BGB dar. Denn es macht keinen Unterschied, ob ein Versicherer eine Rendite durch die Verzinsung einer Kapitalanlage oder dergestalt erzielt, dass er Aktien, Immobilien etc. erwirbt und diese Wertsteigerungen erfährt; in beiden Fällen führen die Kapitalanlagen zu entsprechenden Vermögensmehrungen auf Seiten des Versicherers, an welchen der Versicherungsnehmer generell zu beteiligen ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.07.2005 - 1 BvR 80/95 - VersR 2005, 1127).

D. Auswirkungen für die Praxis

Nachdem infolge der jüngsten BGH-Rechtsprechung (Urt. v. 29.07.2015 - IV ZR 384/14 - VersR 2015, 1101 und IV ZR 448/14 - VersR 2015, 1104) weitgehende Klarheit über die im Rahmen der Saldierung zu berücksichtigenden Positionen herrscht, wird sich der Streit zunehmend auf die Berechnung des Nutzungsersatzanspruchs verlagern, bis der BGH auch insoweit gehalten sein wird, Position zu beziehen.